0.51€

XXXI. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom . .2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S.208), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV.NRW.S.448), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27.03.1980 in der Fassung der XXX. Änderungssatzung vom 17.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5, Sätze 1 und 2, (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten folgende Fassung:

"Bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) jährlich 1,48 €

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich erhoben."

Artikel II

Diese XXXI. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende XXXI. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den ___.__.2015

(Michael von Rekowski)

- Bürgermeister -